

# **KINDERGARTENGEBÜHRENSATZUNG**

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Seeshaupt erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Gebühr**

(1) Die monatliche Besuchsgebühr beträgt für ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind einer Familie bei einer täglichen Belegungszeit von

3 – 4 Stunden	60,00 Euro
4 – 5 Stunden	65,00 Euro
5 - 6 Stunden	70,00 Euro
6 – 7 Stunden	80,00 Euro

Für die Kleinkindergruppe gilt hiervon abweichend folgende monatliche Besuchsgebühr bei einer täglichen Belegungszeit von

3 – 4 Stunden (Montag bis Freitag)	80,00 Euro
3 – 4 Stunden (Montag bis Mittwoch)	50,00 Euro
4 – 5 Stunden (Montag bis Freitag)	90,00 Euro
4 – 5 Stunden (Montag bis Mittwoch)	55,00 Euro
3 – 4 Stunden (Donnerstag bis Freitag)	40,00 Euro
4 – 5 Stunden (Donnerstag bis Freitag)	45,00 Euro
5 – 6 Stunden (Montag bis Freitag)	100,00 Euro

Die zusätzliche Mittagsbetreuung für die Kinder der Grundschule Seeshaupt (zweimal wöchentlich) kostet monatlich 20,00 Euro pro Kind.

- (2) Die Reinigungsgebühr für das Handtuch beträgt 2,50 Euro pro Jahr.
- (3) Die Gebühren werden für alle 12 Monate des Kindergartenjahres (§ 5 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Seeshaupt) erhoben, also auch während der Ferienzeit. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren endet jedoch mit Eintritt in die Schulpflicht.
- (4) Für vorzeitige Austritte endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Abmeldemonats (§ 9 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Seeshaupt)

#### **§ 4 Ermäßigung, Erlass**

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren nach § 3 kann aus sozialen Gründen auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig ist.
- (2) Über Ermäßigungs- und Erlassanträge nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde Seeshaupt.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Gebührenpflicht unberührt. Gleiches gilt auch bei vorübergehender Schließung des Kindergartens auf überörtliche Anordnung zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten.
- (3) Bei Neuaufnahme, Ausschluss und Austritt eines Kindes während des Monats sind die Gebühren nach § 3 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.
- (4) Die Besuchsgebühr ist jeweils zum 5. jeden Monats im Voraus, die Reinigungsgebühr für das Handtuch zu Beginn des Kindergartenjahres fällig.
- (5) Für nicht termingerecht bezahlte Gebühren werden Säumniszuschläge erhoben.

#### **§ 6 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindergartenleitung maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1989, zuletzt geändert am 20.02.2002, außer Kraft.

Seeshaupt, den 19. Mai 2005

Gez.

Hans Kirner, 1. Bürgermeister

Änderungssatzung vom 17.01.2007 eingearbeitet

Änderungssatzung vom 20.06.2007 eingearbeitet

Änderungssatzung vom 22.07.2010 eingearbeitet

<b><u>Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:</u></b>			
angeheftet am:	23 Mai 2005	Datum:	22. Juni 2005
abgenommen am:	22. Juni 2005	Unterschrift:	_____